

Wettbewerbswesen : Wettbewerbe öffentlich?

Autor(en): **Plessow, Günter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift**

Band (Jahr): **22 (1968)**

Heft 7: **Forschungs- und Industriebauten = Bâtiments industriels et de recherches = Research centres and industrial plants**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-333304>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

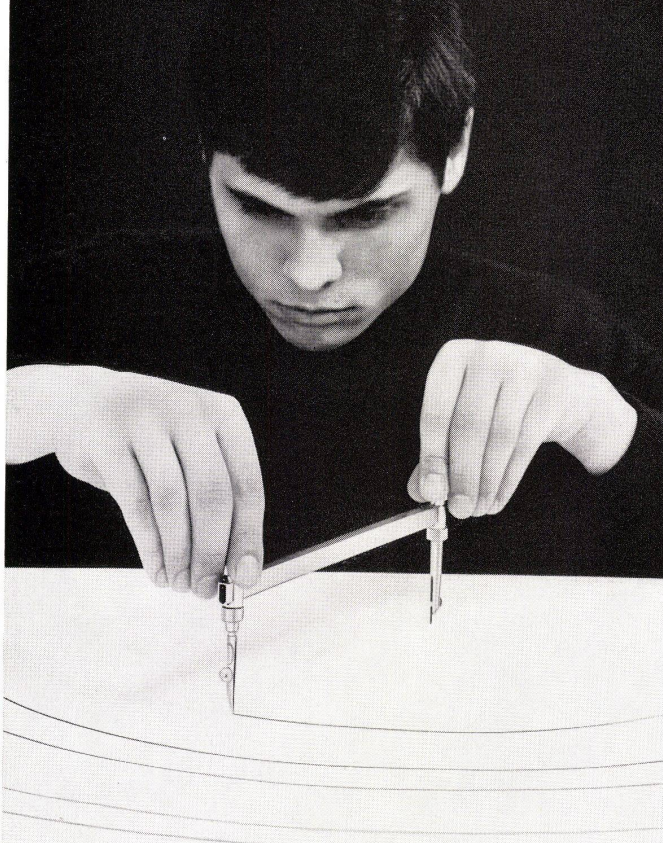
Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kern- Spezialinstrumente für alle Zeichenarbeiten

Daß es Kern-Reißzeuge in allen Größen und für alle Ansprüche gibt, ist seit langem bekannt. Wissen Sie aber auch, daß Kern eine ganze Reihe von Spezial-Zeicheninstrumenten herstellt, mit denen sich viele Arbeiten rascher, exakter und bequemer ausführen lassen?

Heute stellen wir Ihnen vor:



Kern- Stangenzirkel

Sicher haben auch Sie hin und wieder Kreise oder Kreisbogen mit einem oder gar anderthalb Metern Radius aufs Papier zu bringen. Müheloser und vor allem präziser als mit Reißnagel, Schnur und Bleistift geht es mit einem Kern-Stangenzirkel. Es gibt verschiedene Modelle, mit Holz- oder Metallstangen, für Bleimineral- und Tuschefeder.

Lassen Sie sich in Ihrem Zeichenfachgeschäft die Kern-Stangenzirkel vorlegen.



Kern & Co. AG 5001 Aarau
Werke für Präzisionsmechanik und Optik

Wettbewerbswesen

Günter Plessow

Wettbewerbe: öffentlich?

Ansatz zu einer Kritik der Voraussetzungen von öffentlichen Architektenwettbewerben am Beispiel des derzeitigen Zustandes in Deutschland

Vorbemerkung

Kritik an Architektenwettbewerben ist heute nichts Seltenes. Nicht nur am Architektenstammtisch und in der Fachpresse wird davon gehandelt, auch auf die Tagespresse greift es manchmal über und wird fast zum Politikum. Allerdings mit einer wichtigen Einschränkung: Wettbewerbskritik ist gemeinhin Kritik am konkreten Ergebnis einzelner Wettbewerbe, in Ausnahmefällen – und dann auch erst hinterher – auch Kritik an der Programmstellung, nie aber – soweit mir bekannt ist – Kritik an der Rechtsform und an der politischen Form von Wettbewerben generell. Deshalb die (rhetorische) Frage: Wettbewerbe: öffentlich?

1. Die große Bedeutung, die Architekten Wettbewerben beimessen, läßt sich an dem unglaublich hohen Arbeitseinsatz, den sie – im ganzen gesehen – dafür investieren, ablesen. Wettbewerbe sind der Markt, auf dem vornehmlich der Architektennachwuchs seine geistigen Leistungen zu Schleuderpreisen anbietet. Für die bloße Chance, angekauft zu werden, stellen sich die Architekten den dabei geltenden Spielregeln, freilich nicht immer zufrieden mit der Verfahrensweise und mit dem Ergebnis, aber (dennoch) so gut wie nie an den Voraussetzungen zweifelnd. Die Selbstverständlichkeit, mit der Architekten ihre Arbeitsbedingungen unreflektiert billigen, fällt auf. Ist es bloße Vertrauensseligkeit eines unpolitischen Berufsstandes, oder läßt es auf Interessenkoinzidenz der Wettbewerbspartner schließen, wenn Wettbewerbskritik aus Architektenkreisen immer «systemimmanent» bleibt? Warum treten Architekten zwar für eine Präzisierung der Aufgabenstellung bei Wettbewerben und für eine Rationalisierung des Beurteilungsprozesses ein, unterlassen aber jeden Protest gegen die prinzipielle Unmöglichkeit, als Bewerber die Autorität des Auslobers für eine bestimmte Aufgabe und ihre programmatische Formulierung auch nur in Frage zu stellen? (Sie unterlassen ihn formell bereits durch ihre bloße Teilnahme am Wettbewerb, die eine Anerkennung der Bedingungen bedeutet.) Ist es so selbstverständlich, daß die Frage, wer und in welchem Interesse die Aufgabe formuliert und die Kriterien setzt, von vornherein durch Geschäftsordnung ausgeschlossen wird, so daß, wer diese Frage stellen will, gezwungen ist, sich entweder außer Konkurrenz zu begeben oder auf Teilnahme ganz zu verzichten? Gibt nicht – vor allen Bestrebungen für eine gerechte Anwendung – zunächst einmal

der Entwurf eines solchen «Systems» schon Anlaß zur Kritik?

II. «System» nenne ich hier in erster Sicht: die Rechtsform von Wettbewerben, wie sie in den GRW 1952 des BDA festgelegt wurde und gemeinhin allen Wettbewerben zugrunde gelegt wird; in weiterer Sicht: den Gebrauch, der von dieser Rechtsform gemacht wird und das Wettbewerbsprinzip überhaupt als ein politisches Prinzip. «Systemimmanente» Kritik nenne ich demnach alle Vorschläge, die die GRW als Rechtsform grundsätzlich akzeptieren und die Existenz vorweggesetzter Aufgabenstellungen und die Autorität vorweggesetzter Preisrichter als Voraussetzungen anerkennen, um darauf fußend zum Beispiel eine Rationalisierung des Auswahlprozesses bei Wettbewerben (durch vorherige Klärung der Kriterien) anzustreben oder in Anbetracht des «hohen ideellen und materiellen Leistungsaufwands der Bewerber» (GRW) für eine gerechte Gegenleistung des Auslobers einzutreten, etwa in Gestalt von Publikationen aller Wettbewerbsprojekte, oder – wichtig genug – um in konkreten Einzelfällen lediglich auf die Einhaltung der Pflichten des Preisgerichts und des Auslobers zu dringen.

«Systemtranszendente» Kritik, das heißt Kritik am System als solchem, nenne ich demgegenüber alle Einwände gegen den Charakter der Voraussetzungen, unter denen man zum Wettbewerb antreten muß. Diese Voraussetzungen sind, kurz referiert, folgende: Wettbewerbspartner sind der Auslober und die Bewerber, vermittelt durch ein vom Auslober eingesetztes Preisgericht. «Das Preisgericht handelt als eine souveräne Institution, die lediglich an die Wettbewerbsausschreibung und an keinerlei Weisungen des Auslobers oder anderer Stellen gebunden sein darf», schreiben die GRW, § 35.1, euphemistisch.

Die Wettbewerbsausschreibung aber (das Programm in Verbindung mit den GRW) ist ebenfalls vom Auslober gesetzt und gilt als für alle drei Instanzen verbindliche Rechtsgrundlage, die vom Preisgericht und von den Bewerbern durch ihre Teilnahme formell anerkannt wird. Das Preisgericht sollte, so empfehlen die GRW, § 8.2, zur Diskussion über die Aufgabenstellung herangezogen werden, bevor die Ausschreibung veröffentlicht wird. «Sollte», «Empfehlung»! Die Bewerber haben prinzipiell keine Möglichkeit zur Programmdiskussion, geschweige denn zur Programmkritik. (Die öffentliche Beantwortung von Rückfragen, wie sie in jüngster Zeit einige Male praktiziert worden ist, könnte allerdings zu einem Vehikel solcher Kritik gemacht werden, wenn gleich das große taktische Geschick und ein polarisiertes politisches Bewußtsein der Rückfragenden voraussetzt. Gedacht ist die Veranstaltung nur zur Klärung von Detailfragen.) Aus Gründen der kollegialen Loyalität haben sich die Bewerber inhaltlich (nach Art und Umfang ihrer Leistungen, Kriterien usw.) und formal (in der Darstellungstechnik, die ja auch festgelegt ist) an das Programm zu halten, sonst werden sie ausgeschlossen beziehungsweise haben – in Abhängigkeit von der Ansicht des Preisgerichts – lediglich die Chance, als Außenseiter außer Konkurrenz beurteilt zu werden und eventuell einen Sonderankauf zu bekommen. Aber eine Chance ist noch kein Recht.

Was sind kochwasserfest verleimte Sperrholzplatten?



Kochwasserfest verleimte Sperrholzplatten werden in einem Spezialverfahren und mit besonderem Leim hergestellt. Dadurch ergibt sich eine Verbindung der Holzschichten, die eine geradezu erstaunliche Widerstandsfähigkeit gegen alle Witterungseinflüsse aufweist

Kochwasserfest verleimte Sperrholzplatten wurden langjährigen Tests unterzogen und haben sich in jeder Beziehung ausgezeichnet bewährt. Die Eigenschaften sind derart, dass wir für die Verleimung aller verarbeiteten Platten jede Garantie leisten

Eigenschaften :

- Die Verleimung ist absolut witterungsbeständig auch unter extremen klimatischen Bedingungen
- gute thermische Isolationswirkung und günstige akustische Eigenschaften
- gutes Stehvermögen, hohe Festigkeit bei geringer Dicke und sehr niedrigem Gewicht
- grossflächig und deshalb arbeitssparend

Anwendungsgebiete :

- Holzbauten aller Art
- Wohn- und Wochenendhäuser
- vorgefertigte Elemente, die in kürzester Zeit an Ort und Stelle zusammengesetzt werden können
- Baracken, Kioske, Werk-Kantinen
- Umkleidekabinen in Strandbädern und auf Sportplätzen
- Schiff- und Bootsbau
- Wohnwagen- und Waggonbau
- Verpackungskisten für feuchte oder feuchtigkeitsempfindliche Güter
- Verkehrstafeln
- Baureklametafeln
- Betonschalungen etc.

Lieferbare Holzarten und Grössen :

Holzarten +	Okumé	Limba	Buche
Dimensionen:	Okumé und Limba	220 x 125 cm	220 x 170 cm
		255 x 125 cm	255 x 170 cm
	Buche	220 x 125 cm	220 x 170 cm
	je 4 bis 40 mm dick		

Zur Lösung aller Probleme über Anwendung oder Verarbeitung von kochwasserfest verleimtem Sperrholz, steht Ihnen der kostenlose Beratungsdienst zur Verfügung
Keller + Co AG Klingnau 056 5 11 77

Keller + Co AG Klingnau

III. Da die Programmatik für die Bewerber somit bereits ausfällt, ist natürlich auch keine Kritik an der Autorität des Preisgerichts und – wichtiger noch – an der Autorität des Auslobers, wie sie sich in der Programmformulierung manifestiert, von seiten der Bewerber möglich. Autorität bestimmter öffentlicher Repräsentanten, denn es handelt sich im Regelfall um «öffentliche» Bauherren, anders gesagt: um herrschende Interessen, die mit einem «öffentlichen» Wettbewerb nur in sehr beschränktem Sinne «öffentlich» verfahren, indem sie die Bedingungen vorgeben, Kritik daran aus Gründen der Geschäftsordnung ausschließen, die Auswahl einem von ihnen allein bestimmten Gremium übertragen und die «Öffentlichkeit» – alle, die sich von einem Wettbewerb betroffen wissen (Informationsfrage) – mit dem Ergebnis als einer Ganzheit konfrontieren, wobei dann der Tatbestand der Auswahl aus einer Vielzahl von eingereichten Lösungen über die a priori akzeptierten Einschränkungen hinwegtäuschen hilft und die Frage, ob denn überhaupt alle Interessen sich zu Wort melden konnten, gar nicht mehr aufkommen läßt.

Eine Autorität, die sich dergestalt manifestiert und gleichwohl beansprucht, eine «öffentliche» zu heißen, in Frage zu stellen ist wahrscheinlich eine öffentliche Aufgabe. Sie geht nicht nur die Architekten an, die durch die geschilderte Verfahrensweise direkt gehindert werden, sich «öffentlich», das heißt politisch, zu verhalten. Sie geht auch alle anderen an, die sich betroffen fühlen, zum Beispiel Soziologen. Vorwurf an alle: Wo bleibt Ihr Interesse? Warum lassen Sie sich immer erst mit Ergebnissen konfrontieren und äußern dann Ihr «Unbehagen»? Auch die Auslobung ist bereits «Ergebnis»: Warum interessieren Sie sich weder dafür, wie Auslobungen zustande kommen, noch dafür, wie Preisgerichte tagen? Warum müssen Preisgerichtssitzungen eigentlich geheim sein?

IV. Thesen

1. An Stelle einer «Veröffentlichung» der Wettbewerbsausschreibung nach dem Motto «Friß, Vogel, oder stirb» muß eine Wettbewerbsaufgabe wirklich «öffentlich» gestellt werden:

a) Ausschreibung, Fixierung der Auswahlkriterien und Auswahl des Preisgerichts müssen a priori öffentlich diskutiert werden können;
b) Programmkritik in Gestalt eines Wettbewerbsbeitrags (darf nicht allenfalls geduldet werden, sondern) muß möglich und erwünscht sein, muß vor allem als solche gewertet werden.

2. Die Wettbewerbsbeiträge – und damit die Autorität ihrer Verfasser – unterliegen öffentlicher Kontrolle durch das Preisgericht, durch die Ausstellung und durch Publikationen. Das gleiche, nämlich öffentliche Kontrolle, ist auch für die Preisgerichtsarbeit zu fordern. (Wenn beispielsweise die Fachpresse Zugang zu den Sitzungen hätte, brauchte sie nicht hinterher mühsam zwischen den Zeilen informationsarmer «Protokolle» nach kritischen Ansätzen zu suchen, und das Niveau der Beurteilung würde steigen.)

3. Wettbewerbskritik in der Fachpresse muß aufhören, bloße Kritik der Ergebnisse zu sein – das ist kaum mehr als ein Ventil für angestauten Ärger –, muß anfangen, Kritik an den Voraussetzungen zu werden, mit dem Ziel, sie zu verändern.

Randbemerkung

Am Charakter der herrschenden Interessen würde sich damit selbstverständlich nichts ändern, wohl aber an der Rolle, die das Wettbewerbsverfahren als Ganzes und die einzelnen Teilnehmer dabei spielen. Deutlicher als jetzt würde das Verfahren zum Index der herrschenden Interessen werden. Sie würden sich als gerade so demokratisch, sozial, human usw. erweisen, wie das Verfahren es wäre. Und – um das noch einmal hervorzuheben – der formale Reichtum, den Architekten und Planer einer Aufgabenstellung mittels Phantasie und List zu entlocken vermögen, das heißt die bloße Vielfalt der Lösungen, könnte nicht länger als pluralistisch-demokratisches Alibi fungieren.

Mitteilungen aus der Industrie

Laufen – ein Zentrum der keramischen Baustoffindustrie

Fünfundsechzigjähriges Bestehen der Tonindustrie Laufen

Eine Reihe schweizerischer Ortschaften ist eng verbunden mit einem Produkt oder einer Gruppe von Produkten, die durch die geographische Bezeichnung meistens auch zu einem Qualitätsbegriff geworden sind. Die Tonindustrie Laufen, welche dieser Tage ihr fünfundsechzigjähriges Bestehen feierte, hat das im Birstal gelegene Städtchen Laufen über die Grenzen des Landes bekannt gemacht. Während jedoch andere Produkte aus anderen Gegenden fast jedem Kind vertraut sind, bestehen über Laufen oft unvollständige und zuweilen auch falsche Vorstellungen.

Es lohnt sich, einen Blick auf das Unternehmen zu werfen, darf doch die Entwicklung der Tonindustrie Laufen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht als Beweis dafür gelten, daß ein Familienunternehmen auch heute noch lebens- und entwicklungsfähig ist, vorausgesetzt, daß sich seine Leiter laufend den Marktverhältnissen anpassen.

Am Anfang war der Ziegel. Und für viele ist es – irrtümlicherweise! – bei ihm geblieben. Tatsächlich fabrizierte die 1892 gegründete Tonwarenfabrik Laufen AG Ziegeleiprodukte. Sie hat in der Herstellung und in der Entwicklung neuer Produkte Pionierarbeit geleistet. Mit der Angliederung der Aktienziegelei Allschwil (1918) und des Kaminwerks Allschwil (1919) erfolgte die Bildung einer ersten Firmengruppe, welche sich auf Grobkeramik (Ziegeleiprodukte und vorgefertigte Kamine) beschränkte.

1925 ergriff der damalige Direktor der Tonwarenfabrik, Guido Gerster, die Initiative zur Gründung der AG für keramische Industrie Laufen. Das neue Werk widmete sich der Herstellung von feinkeramischen Produkten, die bis anhin in der Schweiz noch nicht fabriziert wurden. Zur Grobkeramik gesellte sich die Feinkeramik; zu den angestammten Ziegeln und Backsteinen kamen sanitäre Apparate, Wandplatten, Bodenplatten und das Elektroporzellan.